

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 13

Freitag, 13. August 2021

61. Jahrgang

Geldwäscheprävention

Allgemeinverfügung der Regierung von Niederbayern über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz-GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern vom 16. Juli 2021, Az. 10-2193.6-3-5 S. 93

Immissionsschutzrecht

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 21. Juli 2021, Az. RNB-55.1U-8711.200-18-5-16; Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monovorbrennungsanlage mit Nebenanlagen zur zeitweiligen Lagerung und zur Trocknung von Klärschlamm und Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns auf dem Flurstück 2781/1 der Gemarkung Ittling, Imhoffstraße 97, 94315 Straubing, durch die Firma Biomasseverwertung Straubing GmbH (BSR)..... S. 96

Landes- und Regionalplanung

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald (12)..... S. 98

Schulwesen

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Verlängerung der Gastschulanordnungen der Regierung von Niederbayern vom 2. Juli und 12. Oktober 2020 für die Beschulung in den Ausbildungsberufen „Fachinformatiker/-in - Fachrichtungen Daten- und Prozessanalyse bzw. Digitale Vernetzung“, „IT-System-Elektroniker /-in“, „Kaufmann/-frau für IT-System-Management“, „Kaufmann/-frau für Digitalisierungsmanagement“ für das Schuljahr 2021/2022 vom 23. Juli 2021, Az. RNB-44-5221.0-1-27,
RNB-44-5221.0-1-28,
RNB-44-5221.0-1-29
und RNB-44-5221.0-1-30..... S. 98

Geldwäscheprävention

**Allgemeinverfügung
der Regierung von Niederbayern
über die Verpflichtung zur Bestellung
eines Geldwäschebeauftragten¹
gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das
Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten
(Geldwäschegesetz-GwG) in Unternehmen, die hoch-
wertige Güter veräußern**

vom 16. Juli 2021, Az. 10-2193.6-3-5

Auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz-GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert am 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2083 u. S. 2154) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Allgemeinverfügung:

1. Unternehmen mit Hauptsitz in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberbayern sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten auf Führungsebene und einen Stellvertreter im Sinne des § 7 Abs. 1 GwG zu bestellen, wenn

- a) sie gewerblich Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck, Uhren, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe, Motorboote oder Luftfahrzeuge veräußern, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handeln,
 - b) diese Tätigkeit über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr betrug (Haupttätigkeit),
 - c) am letzten Tag des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
 - d) sie nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 GwG verpflichtet sind, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen.
2. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten oder des Stellvertreters sowie die Entpflichtung einer dieser Personen ist der

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Regierung von Niederbayern
Sachgebiet 10 – Geldwäscheprävention
Regierungsplatz 540
84028 Landshut
Fax: 0871 / 808-1002
E-Mail: geldwaeschepraevention@reg-nb.bayern.de

in Textform mit den beruflichen Kontaktdaten (Firma, Name und Vorname, Firmenanschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) anzuzeigen. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

Für Mitteilungen kann der unter <https://freistaat.bayern/dokumente/leistung/131754222508> abrufbare Vordruck verwendet werden.

3. Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag eine Ausnahme gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Gefahr von Informationsverlusten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Die Gewährung einer Ausnahme im Einzelfall ist gebührenpflichtig.
4. Die Möglichkeiten der zuständigen Behörde, im Einzelfall anderweitige Anordnungen zu treffen oder über Ziffer 1 hinaus weitere Unternehmen zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten zu verpflichten, bleibt unberührt.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Das Geldwäschegesetz legt unter anderem „Personen, die gewerblich Güter veräußern, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handeln“ (Güterhändler, § 1 Abs. 9 GwG), besondere Sorgfaltspflichten auf. Unter den Begriff „Güterhandel“ fällt im Übrigen auch die Veräußerung von Gütern im eigenen Namen auf fremde Rechnung (Kommissionsgeschäft), die Veräußerung von Gütern im fremden Namen auf fremde Rechnung (Vermittlergeschäft) sowie die Tätigkeit von Auktionatoren. So soll verhindert werden, dass diese Unternehmen für kriminelle Aktivitäten im Rahmen der Geldwäsche missbraucht werden, um illegal erwirtschaftete Vermögenswerte in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuschleusen und dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu entziehen.

Nach § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG soll die zuständige Aufsichtsbehörde Güterhändler (Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG) darüber hinaus zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten verpflichten, wenn ihre Haupttätigkeit darin besteht, hochwertige Güter zu veräußern. Hochwertige Güter im Sinne dieser Vorschrift sind Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen. Der Gesetzgeber zählt hierzu ausdrücklich Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge (§ 1 Abs. 10 GwG).

Die Regierung von Niederbayern macht mit der vorliegenden Allgemeinverfügung von ihrer Anordnungsbefugnis aus § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG Gebrauch.

II.

Die Regierung von Niederbayern ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 50 Nr. 9 GwG i. V. m. § 8a Satz 1 Nr. 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV).

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen, in den unter Ziffer 1 genannten Unternehmen erforderlich, um dort durch Etablierung eines für die Implementierung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständigen Ansprechpartners für Beschäftigte und Aufsichts- bzw. Ermittlungsbehörden eine stringente und dem konkreten Risikopotential angemessene Einhaltung des Geldwäschegesetzes sicherzustellen. Von der Anordnung sind nur Unternehmen erfasst, die zum einen aufgrund ihres Geschäftsgegenstandes einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgesetzt sind und bei denen zum anderen aufgrund ihrer Betriebsgröße die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht.

Nach der in § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers besteht grundsätzlich ein erhöhtes Geldwäscherisiko in Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, die genannten hochwertigen Güter zu veräußern. Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen der Regierung von Niederbayern derzeit keine Erkenntnisse über andere Risikobereiche im Bereich des Handels mit hochwertigen Gütern vor, so dass die vorliegende Anordnung auf die im GwG ausdrücklich genannten Branchen beschränkt bleiben kann.

Des Weiteren ist unter Risikogesichtspunkten die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nicht erforderlich, wenn Unternehmen zwar mit hochwertigen Gütern handeln, jedoch nach § 4 Abs. 5 GwG nicht über ein förmliches Risikomanagement verfügen müssen (vgl. Ziffer 1 d). Dies sind:

- Unternehmen, die mit Kunstgegenständen handeln, jedoch keine Transaktionen im Wert von mindestens 10.000 Euro oder mehr (bar oder unbar) durchführen,
- Unternehmen, die mit Edelmetallen wie Gold, Silber oder Platin handeln, jedoch keine Barzahlungen über mindestens 2.000 Euro oder mehr entgegennehmen oder tätigen und
- Unternehmen, die mit sonstigen hochwertigen Gütern handeln, jedoch keine Barzahlungen über mindestens 10.000 Euro entgegennehmen oder tätigen.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird insoweit die Risikobewertung des Gesetzgebers nachvollzogen.

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist nicht allein deshalb erforderlich, weil ein Unternehmen in einer risikobehafteten Branche tätig ist. Hinzukommen muss, dass in dem Unternehmen die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist im Regelfall jedenfalls ab einer Anzahl von zehn Mitarbeitern in Bereichen, die einen Bezug zur Geldwäscheprävention aufweisen, auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb sowie bei Leitungspersonal vor.

Ist in einem Unternehmen mit zehn oder mehr Beschäftigten in den genannten Bereichen anderweitig sichergestellt,

dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten nicht besteht, kann gemäß Ziffer 3 auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten befreit werden, um besonders gelagerten Einzelfällen Rechnung zu tragen.

Die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters gilt, unabhängig von der Rechtsform und von Beteiligungsverhältnissen, für jedes rechtlich selbständige Unternehmen, das die unter Ziffer 1 genannten Kriterien erfüllt. Sofern ein Unternehmen über mehrere rechtlich unselbständige Niederlassungen verfügt, ist nur ein Geldwäschebeauftragter in der Hauptniederlassung des Unternehmens zu bestellen. Unternehmen, die einer Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 16 GwG angehören, haben die Funktion des Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters zusätzlich zur Pflicht der Mutter, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 GwG einen Gruppengeldwäschebeauftragten zu bestellen, zu besetzen.

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters erfolgt bis auf Weiteres. Unternehmen, die mit den unter Ziffer 1 a) genannten hochwertigen Gütern handeln, müssen jährlich prüfen, ob die unter Ziffer 1 genannten kumulativen Voraussetzungen noch oder erstmals vorliegen. Folgemitteilungen sind nicht erforderlich, Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 7 GwG. Er ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften im Unternehmen verantwortlich und der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet, kann aber auch selbst der Geschäftsleitung angehören. Um Interessenkollisionen zu vermeiden, kann der Geldwäschebeauftragte in der Regel nicht zugleich das nach § 4 Abs. 3 GwG zu benennende Mitglied der Leitungsebene sein. Abweichungen sind bei kleinen Unternehmen möglich. Der Geldwäschebeauftragte muss seine Tätigkeit im Inland ausüben und als Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und für die Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Verfügung stehen. Ihm sind ausreichende Befugnisse und die für eine ordnungsgemäße Durchführung seiner Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Insbesondere ist ihm ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren oder zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten.

Soweit der Geldwäschebeauftragte eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftsverlangen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Abs. 3 GwG beantwortet, unterliegt er nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung. Der Geldwäschebeauftragte darf Daten und Informationen ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben verwenden.

Dem Geldwäschebeauftragten und dem Stellvertreter darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragter oder als Stellvertreter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist. Eine Freistellung des Geldwäschebeauftragten von anderen Aufgaben und Funktionen im Unternehmen ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Zur Durchsetzung der Nummern 1 und 2 dieser Verfügung kann ein Zwangsgeld nach Art. 29 Abs. 1 und 2 Nr. 1, Art. 31 BayVwZVG festgesetzt werden. Darüber hinaus stellt die Nichtbestellung eines Geldwäschebeauftragten nach dieser Verfügung eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 56 Abs. 2 Nr. 3 GwG dar.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Es besteht Kostenfreiheit nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes, da die Allgemeinverfügung von Amts wegen zur Steigerung der Effektivität von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung im öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Niederbayern,

oder beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Oberbayern

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Landshut, 16. Juli 2021
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Hauptgebäude der Regierung von Niederbayern (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner sind die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der Regierung von Niederbayern unter folgender Adresse einsehbar: https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/1/sicherheit_ordnung/geldwaeschepraevention/formulare/index.php

Immissionsschutzrecht

Öffentliche Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern

vom 21. Juli 2021,
Az. RNB-55.1U-8711.200-18-5-16

Die Firma Biomasseverwertung Straubing GmbH (BSR), Imhoffstraße 97, 94315 Straubing hat mit Schreiben vom 18. Juni 2021 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage mit Nebenanlagen zur zeitweiligen Lagerung und zur Trocknung von Klärschlamm beantragt. Zusätzlich wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt. Die Anlage soll auf dem Flurstück 2781/1 der Gemarkung Ittling, Imhoffstraße 97, 94315 Straubing errichtet werden. Das Grundstück befindet sich auf dem Sondergebiet „SO Kläranlage – Flächen für Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung“ der Stadt Straubing.

In der Anlage soll kommunaler und kommunalähnlicher Klärschlamm eingesetzt werden, der extern und auch von der benachbarten Kläranlage Straubing bezogen werden soll. Der Klärschlamm wird sowohl mechanisch entwässert (Trockensubstanz 25 %) oder vollgetrocknet (Trockensubstanz 90 %) angeliefert. Gleichzeitig hat der Vorhabensträger einen Erlaubnisantrag für eine Indirekteinleitung von Abwässern und Niederschlagswasser in die Kanalisation bzw. Abwasserbehandlung der Kläranlage Straubing beantragt.

Beantragt wurde folgender Umfang:

- Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennung (14 MW Feuerungswärmeleistung) inkl. Dampferzeugung für kommunalen und kommunalähnlichen Klärschlamm (max. 40.000 t/a Trockensubstanz, max. 5,3 t/h Trockensubstanz)
- Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage als unselbständige Nebeneinrichtung der Monoverbrennung (ca. 120.000 t/a Originalsubstanz, max. 15,8 t/h Originalsubstanz zum Trocknen)
- Rauchgasreinigung und Abluftbehandlung
- Chemikalien- bzw. Hilfsmittellagerung (Ammoniakwasser, Aktivkoks, Natronlauge, Schwefelsäure etc.)
- Dampfturbine und Speisewasseraufbereitung
- Annahme und zeitweilige Lagerung in Bunkern für entwässerten (ca. 2.500 Tonnen) bzw. Silos für bereits getrockneten Klärschlamm (ca. 250 Tonnen)
- Silos zur Lagerung anfallender Reststoffe bzw. von Hilfs-/Betriebsstoffen
- Notstromaggregat mit Tank zur Vorhaltung von Heizöl EL
- Gebäude zur Unterbringung von Komponenten
- System zur Einleitung von Abwasser, Niederschlagswasser und bei der Klärschlamm-trocknung entstehendem Brüdenkondensat in die Kanalisation bzw. Abwasserbehandlung der Kläranlage Straubing

Die BSR plant, mit der Errichtung der Anlage, insbesondere mit der Errichtung der baulichen Anlagen (Tiefbau, Hochbau) im Januar 2022 zu beginnen, mit nachfolgender Aufstellung aller Komponenten einschließlich der Dampfkesselanlage. Die Inbetriebnahme ist im April 2024 vorgesehen.

Die Regierung von Niederbayern führt ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durch:

- ◆ Beim beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester Abfälle durch Verbrennung). Die Klärschlamm-trocknungsanlage und die Klärschlamm-lagerung sind jeweils eine Nebenanlage hierzu. Sie wären gem. 8.10.2.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV für sich gesehen ebenfalls immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.
- ◆ Das Vorhaben ist nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 8.1.1.2 UVP-pflichtig, das heißt, es wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Neben den Antragsunterlagen wurden folgende Berichte und Gutachten vorgelegt:

- UVP-Bericht
- Kurzbeschreibung mit Zusammenfassung UVP-Bericht
- Gutachten zur Luftreinhaltung und Abfall
- Schalltechnisches Machbarkeitskonzept
- Schalltechnisches Gutachten
- Gutachten Anlagensicherheit
- Gutachten zu Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes (AwSV)
- Gutachten zur Beurteilung der Abwässer
- FFH-Verträglichkeitsabschätzung/FFH-Vorprüfung
- SPA-Verträglichkeitsabschätzung/SPA-Vorprüfung
- Gutachterliche Stellungnahme bzgl. der Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts
- Prüfbericht zum Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV
- Bescheinigung Brandschutz I

- Geotechnischer Bericht
- Geotechnische Stellungnahme
- Zusätzliche Baugrunderkundung, Stellungnahme

Der Antrag und die Unterlagen zu diesem Vorhaben liegen in der Zeit vom

**Freitag, 20. August
bis einschließlich
Montag, 20. September 2021**

während der nachfolgend angegebenen Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- Bei der Stadt Straubing, Rathaus, Theresienplatz 2 (Eingang Seminargasse), 1. Obergeschoss (Treppehaus), 94315 Straubing, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (09421/944-60414) von Montag bis Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr; Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr.
- Bei der Gemeinde Parkstetten, Rathaus, Schulstraße 3, 94365 Parkstetten, Bürgerbüro (Zimmer 01), (09421/9933-0) Montag nach vorheriger telefonischer Anmeldung (i. d. R. zwischen 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr); Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 17:00 Uhr; Mittwoch nach vorheriger telefonischer Anmeldung (i. d. R. zwischen 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr); Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 18:00 Uhr; Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr. Dienstag, Donnerstag und Freitag wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.
- Bei der Stadt Bogen, Stadtplatz 56, 94327 Bogen, im Raum 3.01 (3. Obergeschoss) Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 13:00 bis 15:00 Uhr; Donnerstag von 13:30 bis 18:00 Uhr. Eine vorherige telefonische Anmeldung (09422/505-0) wird gewünscht.
- An der Regierung von Niederbayern nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0871/808-1085) an der Pforte, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr; Freitag von 8:00 bis 11:45 Uhr.

Aus Gründen des Infektionsschutzes (Covid 19-Pandemie), um eine Anhäufung von Besuchern zu vermeiden, ist es notwendig, die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen vorab mit der Stadt Straubing, der Regierung von Niederbayern, möglichst auch mit der Stadt Bogen und montags und mittwochs auch mit der Gemeinde Parkstetten telefonisch abzustimmen. Alternativ kann ein Einsichtnahme-termin per E-Mail mit den jeweiligen Behörden abgestimmt werden. Bitte als Betreff „Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage Straubing“ angeben:
poststelle@reg-nb.bayern.de;
stadtplanungsamt@straubing.de;
info@bogen.de;
gemeinde@parkstetten.de.

Der Antrag wird auch im zentralen Internetportal nach § 20 Abs. 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben: <https://uvp-verbund.de/>. Er ist über den Suchbegriff „Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage Straubing“ zu finden oder direkt über folgenden Link:

<https://www.uvp-verbund.de/freitextsuche?action=doSearch&q=Kl%C3%A4rschlamm-Monoverbrennungsanlage+Straubing>.

Außerdem wird auf die Bekanntgabe und die Veröffentlichung der kompletten Antragsunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern (Startseite, Rubrik „Umwelt“) hingewiesen: <http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/>.

Bis einschließlich **20. Oktober 2021** können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut oder elektronisch unter der E-Mail Adresse Poststelle@reg-nb.bayern.de erhoben werden. Als Betreff ist „Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage Straubing“ anzugeben. Die Einwendung muss Namen und Anschrift des Einwenders enthalten. Sammelinwendungen mit unleserlichen Unterschriften und Adressangaben können nicht berücksichtigt werden. Die eingegangenen Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zulassungsbehörde ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Anerkannte Umweltverbände sind eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen, und werden gebeten, innerhalb der Frist jedenfalls mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, sich dazu zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang ihrer Stellungnahme zu rechnen ist. Bleibt eine Äußerung aus, wird die Zulassungsbehörde davon ausgehen müssen, dass der Umweltverband keine Stellungnahme abgeben will. Ist ein Erörterungstermin bestimmt, muss eine Stellungnahme rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vorher der Zulassungsbehörde vorliegen, wenn sie im Erörterungstermin berücksichtigt werden soll.

Die Erörterung der rechtzeitig und formgerecht erhobenen Einwendungen wird am Mittwoch, den 1. Dezember 2021, auf der Kläranlage in Straubing, Imhoffstraße 97, 94315 Straubing ab 09:30 Uhr stattfinden. Damit soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwender werden gesondert eingeladen. Es wird darauf hingewiesen, dass es im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt, ob der Termin stattfindet. Sollten gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben werden, entfällt der Termin ohne weitere Ankündigung. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag - mit der Behandlung der Einwendungen - an die Antragstellerin und die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Landshut, 21. Juli 2021
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Landes- und Regionalplanung

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald (12)

Die nächste Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald findet statt am

**Freitag, 24. September 2021, 09:00 Uhr,
am Landratsamt Deggendorf,
Großer Sitzungssaal,
Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf.**

Die Sitzung ist öffentlich.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. „Regionalmanagement Deggendorf – Informationen aus der Region“
Referent: Herbert Altmann, Regionalmanager
3. „Ambulante ärztliche Versorgung im Planungsbereich Donau-Wald“
Referent: KVB Bayern, Bezirksstelle Niederbayern

4. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019; Feststellung und Entlastung
5. Haushaltsplan, Haushaltssatzung 2021
6. Fortschreibung des Kapitels B XII Wasserwirtschaft
Diskussion des Fortschreibungsentwurfs
7. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Straubing, 22. Juli 2021
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
DONAU-WALD

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Verlängerung der Gastschulanordnungen der Regierung von Niederbayern vom 2. Juli und 12. Oktober 2020 für die Beschulung in den Ausbildungsberufen

„Fachinformatiker/-in
- Fachrichtungen Daten- und Prozessanalyse
bzw. Digitale Vernetzung“,
„IT-System-Elektroniker/-in“,
„Kaufmann/-frau für IT-System-Management“,
„Kaufmann/-frau für Digitalisierungsmanagement“

für das Schuljahr 2021/2022
vom 23. Juli 2021, Az. RNB-44-5221.0-1-27,
RNB-44-5221.0-1-28, RNB-44-5221.0-1-29
und RNB-44-5221.0-1-30

Die Gastschulanordnungen der Regierung von Niederbayern für die Ausbildungsberufe

1. **Fachinformatiker/-in - Fachrichtungen Daten- und Prozessanalyse bzw. Digitale Vernetzung**, Az. RNB-44-5221.0-1-27 vom 2. Juli 2020 in der Fassung vom 12. Oktober 2020

2. **IT-System-Elektroniker/-in**, Az. RNB-44-5221.0-1-28 vom 2. Juli 2020
3. **Kaufmann/-frau für IT-System-Management**, Az. RNB-44-5221.0-1-29 vom 2. Juli 2020
4. **Kaufmann/-frau für Digitalisierungsmanagement**, Az. RNB-44-5221.0-1-30 vom 2. Juli 2020

gelten für die Jahrgangsstufen 10 und 11 im Schuljahr 2021/2022 weiter.

Landshut, 23. Juli 2021
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident